Satzung des TC Grün-Weiss Arsbeck e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck.

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiss Arsbeck e.V." und hat seinen Sitz in Wegberg, Gemeinde Arsbeck, Bücher Straße, Kreis Heinsberg.

Der Verein ist unter Nr. VR 4034 des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Mönchengladbach eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein betätigt sich weder politisch noch konfessionell.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Lebenshilfe für Behinderte e.V.
Kreis Heinsberg

Wohnstätte Heinsberger Str. 71
5144 Wegberg 9

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des TC können Mitglieder keinerlei Ansprüche auf bereits bezahlte Beiträge, geleistete Spenden, gespendete Sachwerte und Eigenleistungen erheben.
Eine Änderung des Zwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

§ 2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitglieder:

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitglieder,
- passiven Mitglieder
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne selbst Tennissport im Verein zu betreiben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied sind. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung bei Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben Sitz im Vorstand mit beratender Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Abweichungen zu beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einen dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s).Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

§ 6 Aufnahmefolgen:

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
Mit der Aufnahme werden die festgesetzte Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag fällig.

Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung und der Geschäftsordnung. Es verpflichtet sich durch den Eintritt zur Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.

Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§4) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung und Geschäftsordnung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die jugendlichen Mitglieder (§4) besitzen kein Wahlrecht. Sie können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge stellen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 8 Pflichten der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

§ 9 Beitrag:

Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§6 Abs. 2).

Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt und haben die Mahngebühren zu entrichten. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung innerhalb von 6 Wochen können sie nach § 11 Abs. 1.3 ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf diesen Beitrag entfällt durch den Ausschluss nicht.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen oder in Ausbildung befindlichen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 10 Einnahmen:

Die Einnahmen des Clubs bestehen im Wesentlichen aus:

- der Aufnahmegebühr,
- dem Mitgliedsbeitrag,
- Umlagen, die in besonders begründeten Fällen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden,
- Spenden von Mitgliedern,
- Spenden und Zuschüssen von Außenstehenden oder anderen Institutionen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- freiwilliger Austritt,
- Streichung aus der Mitgliederliste,
- Ausschluss

Zu 1.2 freiwilliger Austritt:

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 31.12. vorliegen.

In Ausnahmefällen – z.B. bei Aktionen zur Mitgliedergewinnung – kann die Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft verlängert werden.

Bei Vereinseintritt ist vom neuen Mitglied eine entsprechende schriftliche Vereinbarung als Zusatz zum Aufnahmeformular auszufüllen. Der Wechsel von aktiver zur passiven Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft muss beim Vorstand bis zum 31.12. vorliegen.

Zu 1.3 Streichung:

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt gem. §9.3.

Zu 1.4. Ausschluss:

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können mit Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausschließgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Geschäftsordnung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

C. Vereinsorganisation

§ 12 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Schriftführer
dem Sportwart,
dem Kassierer,
dem Jugendwart,
dem Organisationsleiter.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner

Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl stattfinden.

§ 14 Vorstandssitzung:

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden:

- auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters,
- wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Ausnahme § 11, Abs. 1.4). Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes:

Der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die ordnungsgemäße Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten.

Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers notwendig.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen, den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 16 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die täglichen Geschäfte des Vereins und koordiniert den Schriftverkehr. Er überwacht die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und ist für die Führung der Mitgliederliste verantwortlich.

§ 17 Kassierer:

Er leitet und koordiniert alle finanziellen Aufgaben und ist für die Verwaltung des Clubvermögens zuständig. Er hat für den Club einen jährlichen Haushaltsplan und einen Rechnungsabschluss vorzulegen, die vom Vorstand zu genehmigen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Darüber hinaus erstattet er dem Vorstand regelmäßig Bericht über die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Ihm obliegen die Einziehung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen sowie die Überwachung des Zahlungseinganges.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 18 Sportwart:

Der Sportwart leitet und koordiniert alle mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Maßnahmen und Aufgaben.

§ 19 Jugendwart:

Der Jugendwart vertritt die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern.

§ 20 Schriftführer:

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden unterzeichnen. Waren mehrere Vorsitzende tätig, zeichnet der letzte der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Organisationsleiter:

Der Organisationsleiter ist für die Herrichtung und Instandhaltung der gesamten Clubanlage verantwortlich. Notwendige finanzielle Aufwendungen hierfür lässt er durch den Vorstand genehmigen.

Er tätigt sämtliche Einkäufe für die Clubhausbewirtung und koordiniert den Clubdienst.

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen werden. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Beschlussfassung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Nicht form- und fristgerechte Anträge sind nicht auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 23 Inhalt der Tagesordnung:

Die Tagesordnung soll u. a. folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- alle zwei Jahre Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 24 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats eine neu einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. §20).

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens ¼ aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 26 Kassenprüfer:

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 27 Haftung:

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 28 Satzung:

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 08.10.2004 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Wegberg, den 03.11.2004

Peter Broschat	Achim Hermanns	Beate Rönnebeck
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Geschäftsführer